

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 8 (1922)
Heft: 49

Vereinsnachrichten: Hilfskasse des katholischen Lehrervereins der Schweiz : Reglement

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 11.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

chen Kinderfreundes muß das der Himmelsmutter, besonders in ihre Eigenschaft als Immaculata, immer mehr Leben und Gestalt in uns annehmen und für Erzieher und Kinder Muster und Vorbild sein. Darum weise die Lehrerschaft die liebe Jugend recht oft auf die Unbefleckte hin, versammle sie ab und zu um ihr Bild, besonders an ihrem Ehrentage, und lasse aus zartem Kindesmund und weicher Kindesseele das alte

Immaculatalied an das Ohr der Mutter bringen:

„O gieße heut' aus deines Lichtes Glanze
Nur ein Strahl auf deiner Kinder Schar,
O reiche heut aus deinem Lilienranze
Der Lilien eine nur den Deinen dar!
Willst du uns heute eine Guld erzeigen,
Mach unsere Herzen alle engelrein,
Daß wir an Reinheit dir, o Mutter, gleichen;
Wie könnten wir sonst deine Kinder sein?“
—i.

Unsere neue Hilfskasse.

(Wir verweisen auf die Ausführungen in No. 45 vom 9. Nov. 1922.)

Gerade in der Zeit, da irregeführte Massen, entgegen göttlichem und natürlichem Recht, sich am Privateigentum vergreifen wollten, angeblich um soziale Aufgaben zu erfüllen, gründete der katholische Lehrerverein der Schweiz mit dem Verein katholischer Lehrerinnen eine Hilfskasse für bedrängte Kolleginnen und Kollegen und ihre Angehörigen. Dort unter Benützung der verwerflichsten Mittel eine Monopolisierung der „Wohltätigkeit“ durch den Staat, hier eine schönste Tat echt christlicher Nächstenliebe.

Unser herzlichste Dank gebührt jenen, die die Not mancher Lehrersfamilie nicht nur sahen, sondern uns in treuer Vorarbeit den Weg zum guten Werke wiesen und ebneten.

Die bis zur nächsten Delegierten-Versammlung mit der Besorgung der laufenden Geschäfte beauftragte Gastpflichtkommission,

erweitert durch drei Mitglieder des Leitenden Ausschusses (H. S. Zentralpräsident W. Maurer, Zentralkassier Alb. Elmiger und Redaktor J. Troxler) und eine Vertretung des Vereins katholischer Lehrerinnen, vereinigte in ihrer Sitzung vom 16. November in Luzern das Reglement, das nun in untenstehender Fassung für die Unterstützungstätigkeit der neuen Hilfskasse begleitend sein wird. Es tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Noch sind unsere Mittel klein trotz Vorsorge und Opferfreudigkeit. Aber der Segen Gottes wird dem guten Werke nicht fehlen. „Was ihr dem geringsten meiner Brüder tut — — —.“ Der 16. Oktober 1922 als Geburtstag unserer Hilfskasse bleibt ein Ehrentag für den katholischen Lehrerverein der Schweiz.

A. Stalder.

Hilfskasse

des

katholischen Lehrervereins der Schweiz.

Reglement.

1. Der Katholische Lehrerverein der Schweiz unterhält in Verbindung mit dem Verein kathol. Lehrerinnen der Schweiz eine Hilfskasse.

2. Diese hat den Zweck, nach Maßgabe der vorhandenen Mittel:

a. in Fällen unverschuldeter Not Lehrern und Lehrerinnen oder Lehrerswitwen Unterstützungen zu leisten oder Darlehen zu gewähren;

b. Kinder von Lehrern, namentlich solchen verstorbener Vereinsmitglieder, eine angemessene Schul- und Berufsbildung zu erleichtern;

c. solchen Vereinsmitgliedern, die noch nicht durch Staat oder Schulgemeinden gegen Ansprüche aus Gastpflicht als Lehrpersonen geschützt sind, Gelegenheit zu verschaffen, sich versichern zu lassen.

3. Die Aeußnung der Kasse erfolgt:

a. durch Ueberlassung des Fonds der bisherigen Hilfskasse für Gastpflichtfälle des Katholischen Lehrervereins;

b. durch Ueberlassung der bisherigen Wohlfahrtskasse des Kathol. Lehrervereins;

- c. durch Zuweisungen aus der Vereinskasse des Kathol. Lehrervereins;
- d. durch Zuweisungen aus der Vereinskasse des Vereins kathol. Lehrerinnen;
- e. durch freiwillige Beiträge, Schenkungen, Vermächtnisse, Zinse usw.;
- f. durch jährliche Beiträge aus den Abonnementsgeldern der „Schweizer Schule“.

4. Schenkungen und Vermächtnisse im Betrage von über 100 Fr. sind zu kapitalisieren. Ueber die Verwendung der Kapitalien in außerordentlichen Fällen in laufender Rechnung entscheidet die Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins.

5. a. Die Verwaltung der Hilfskasse besorgt eine Kommission von 7 Mitgliedern, wovon 4 von der Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins, 2 vom Verein kath. Lehrerinnen und eines vom Leitenden Ausschuss des Kath. Lehrervereins auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden (erstmals im Jahre 1923). Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins bezeichnet; im übrigen konstituiert sich die Kommission selbständig.

b. Die Kommission hat alle Hilfsfälle möglichst diskret zu behandeln und sich dabei vom Standpunkt der Billigkeit und kollegialer Hilfe leiten zu lassen.

c. Sie legt der Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins alljährlich Bericht und Rechnung ab.

6. a. Persönliche Ansprüche auf das Vermögen der Hilfskasse bestehen nicht, und sie anerkennt keine rechtliche Pflicht zur Auszahlung von Unterstützungen an Drittpersonen.

b. Gesuche um Unterstützungen sind in der Regel von den Bedürftigen selbst an die Kommission zu richten. — Die Sektionen des Kath. Lehrervereins und des Vereins kath. Lehrerinnen oder auch einzelne Mitglieder dieser Vereine haben die Kommission der Hilfskasse auf Fälle, wo sich die Notwendigkeit einer Unterstützung ergibt, aufmerksam zu machen.

7. Die Kommission erkundigt sich entweder selbst in diskreter Weise über die Verhältnisse der zu unterstützenden Lehrpersonen oder Familien, über die Verwendung der Unterstützungen usw., oder sie kann sich durch andere Vereinsmitglieder unterrichten und auf dem laufenden halten lassen. Auf Grund ihrer Erkundigungen bestimmt sie die Höhe der Unterstützungen. In der Regel sollen an ein und dieselbe Familie jährlich nicht mehr als Fr. 400.— verabsolgt werden.

8. Darlehen sind entweder zinsfrei oder zu einem bescheidenen Zinsfuß zu verzinsen und innert längstens 10 Jahren zu amortisieren. Dafür ist in der Regel Bürgschaft oder andere Sicherheit zu leisten.

9. a. Zum Zwecke der fakultativen Versicherung von Vereinsmitgliedern gegen Ansprüche aus Haftpflicht als Lehrpersonen unterhält die Kommission mit einer Versicherungsgesellschaft einen bezüglichen Vertrag, zieht die daherigen Jahresprämien von den Versicherten ein und führt den Verkehr mit der Versicherungsgesellschaft.

b. Der Versicherte hat **sofort** nach Eintritt eines Unfalls sowie bei einem an ihn gestellten Schadenersatzbegehren der Kommission Anzeige zu machen.

10. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1923 in Kraft.

11. Änderungen dieses Reglements unterliegen einem Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins.

Also beschlossen an der Delegiertenversammlung des Kath. Lehrervereins der Schweiz in Baden am 16. Oktober 1922.

Der Präsident der Hilfskasse:

Alfr. Stalder.

Der Zentralpräsident:

W. Maurer.

Der Zentralaktuar:

W. Arnold.

Kolleginnen und Kollegen versichert Euch gegen Haftpflichtschaden!

Wiederholt ist in diesem Blatte in Kürzen und weitem Ausführungen die Haftpflicht der Lehrpersonen besprochen worden. Immer wieder wurde darauf aufmerksam

gemacht, welcher bitter fühlbaren Schaden ein einziger Unglücksfall während der Lehrtätigkeit oder auf Schulpaziergängen dem beschuldigten Lehrer zufügen kann.